Information

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte



Geht der Kampf gegen Rechtsanwälte in eine neue Runde? Fragebogen der R+V Versicherung zur Anwaltsbeauftragung

Das Schadenmanagement einiger Versicherer treibt immer wildere Blüten.

Zum wiederholten Mal zeichnet sich die R+V Versicherung durch ein Verhalten in der Unfallschadenregulierung aus, das man bei freundlicher Diktion als äußerst bemerkenswert bezeichnen kann.

Ist der Geschädigte tatsächlich so unverschämt und schaltet einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen ein, unterstellt die R+V Versicherung, dass der Geschädigte offensichtlich zur Einschaltung eines Rechtsanwaltes genötigt wurde und versendet den anliegenden Fragebogen.

Natürlich wird der Geschädigte in vielen Fällen glücklicherweise durch einen Reparaturbetrieb, der womöglich auch mit dem Regulierungsverhalten der R+V Versicherung Erfahrungen gemacht hat, zulässigerweise aufgeklärt, dass das Recht besteht, einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Er wird ihm die Vorteile erläutern und ihn auch darauf hinweisen, dass er mit den Kosten der anwaltlichen Beauftragung insoweit nicht belastet wird, als bei einem unverschuldeten Unfall die Anwaltskosten durch den gegnerischen Versicherer getragen werden. Unter Umständen wird er des Weiteren darauf hinweisen, dass er nur bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes das Fahrzeug an den Kunden herausgeben kann, falls noch keine Reparaturkostenübernahmeerklärung des Versicherers vorliegt.

All dies sind rechtlich zulässige und wohl erwogene Gründe, die dazu führen, dass der Kunde einen Rechtsanwalt hinzuzieht, die Vollmacht unterschreibt und erst im Anschluss persönlichen Kontakt mit dem Rechtsanwalt hat.

Die R+V Versicherung geht nun in ihrem Fragebogen die für sie verdächtigen Punkte offensichtlich konsequent durch und befragt den Anspruchsteller, ob er persönlich in der Anwaltskanzlei vorstellig geworden ist, ob er den Anwalt persönlich kennt, ob er die Anwaltsvollmacht vom Anwalt unmittelbar erhalten hat, im Internet heruntergeladen hat oder sie ihm von einem anderen übergeben wurde.

Man will wissen, wo die Vollmacht unterschrieben wurde und gar ob der Anwalt auch aus eigenem Entschluss aufgesucht wurde oder ob nur gesagt wurde, dass ein Anwalt eingeschaltet werden sollte.

Anzukreuzen hat der Geschädigte dann entweder "Ich habe den Anwalt aus eigenem Entschluss genommen." oder alternativ "Jemand hat mir gesagt, ich sollte einen Anwalt nehmen. Das habe ich gemacht.".

Schließlich muss er noch die Frage beantworten, ob Druck auf ihn ausgeübt wurde und wer diesen Druck ausgeübt hat.

Der Schlusssatz lautet: "Diese Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet."

Wer bislang ernsthaft geglaubt hat, dass wir das System der Staatssicherheit tatsächlich überwunden haben, wird durch das Verhalten der R+V Versicherung eines besseren belehrt. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird offensichtlich kriminalisiert und dabei ist sich die R+V Versicherung noch nicht einmal zu schade, gegenüber dem Anspruchsteller den

Information

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

Anschein zu erwecken, als würde sie quasi in hoheitlicher Mission oder gar als staatsanwaltliche Ermittlungsbehörde handeln.

Viele Schreiben aus der Unfallschadenabwicklung regulierungspflichtiger Versicherer sind im Kabinett zu belächelnder Kuriositäten abzulegen. Was hier jedoch passiert, ist eine neue Dimension, die nur noch als Kriegserklärung bezeichnet werden kann.

Den Kfz-Sachverständigen sei nur als Warnung mit auf den Weg gegeben, dass es sicher nur eine Frage der Zeit ist, bis der Geschädigte in gleicher Weise ausgefragt wird, wie er denn auf die Idee kommen konnte, einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen einzuschalten.

Der Kooperationspartner des BVSK autorechtaktuell.de hat sich mit dem hier ebenfalls aufgeführten Schreiben unmittelbar an den Vorstand der R+V Versicherung schon im Interesse der Vertragsanwälte, die in den autorechtaktuell.de-Vertragsanwaltsnetzwerken gebunden sind, gewandt.

Es handelt sich hier um einen derart unglaublich ungehörigen Vorgang, dass zu hoffen ist, dass auch die klassischen anwaltlichen Standesvertreter diesem Sachverhalt nachgehen werden.

Sollten Kollegen ähnliche Schreiben erhalten oder erhalten haben, bitten wir um kurzfristige Information.



Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Schreiben der R+V Versicherung an Geschädigte, die einen Anwalt beauftragt haben:

Die Versicherung hat mir zur Beauftragung des Anwalts Fragen gestellt, die ich so beantworte:

Wir sind Haftpflichtversicherer des Unfallgegners. Haben Sie einen Anwalt beauftragt, für Sie Schadensersatzanspruche bei uns wegen des an Ihrem Fahrzeug entstandenen Schadens geltend zu machen? O Nein O Ja Wenn Sie einen Anwalt beauftragt haben, dann haben wir noch weitere Fragen. Waren Sie jemals persönlich in der Anwaltskanzlei? O Nein Kennen Sie den Anwalt, der bei uns die Ansprüche geltend macht, persönlich? O Nein O Ja Woher haben Sie die Anwaltsvollmacht, die Sie unterschrieben haben, bekommen? O Vom Anwalt selbst bzw. in der Anwaltskanzlei O Ich habe sie im Internet heruntergeladen und ausgedruckt O Jemand hat sie mir gegeben. Das war _ (Name) Wo haben Sie die Anwaltsvollmacht unterschrieben? O bei mir zuhause O in meiner Werkstatt O in der Anwaltskanzlei O woanders, und zwar Haben Sie den Anwalt aus eigenem Entschluss aufgesucht, oder hat Ihnen jemand gesagt, daß Sie einen Anwalt nehmen sollten? O Ich habe den Anwalt aus eigenem Entschluss genommen. O Jemand hat mir gesagt, ich sollte einen Anwalt nehmen. Das habe ich gemacht. Wenn Sie einen Anwalt genommen haben, weil Ihnen jemand den Rat dazu gegeben hat, haben wir noch eine Frage. Hat derjenige, der Ihnen den Anwalt empfohlen hat, Druck auf Sie ausgeübt? O Nein, das war nur ein Tipp. Meine Entscheidung war freiwillig. O Ich bin überredet worden, den Anwalt zu beauftragen. Nur darum habe ich das gemacht. Von mir aus hätte ich diesen Anwalt nicht genommen.

- O Die Werkstatt hat mir gesagt, daß sie mein Auto nicht repariert, wenn ich den Anwalt nicht beauftrage.

0	Mir	wurden	andere	Nachteile	in	Aussicht	gestellt,	und zwar:	

Diese Fragen ha	abe ich vollständ	ig und wahrheit	tsgemäß beantwor	tet.
Ort, Datum		Unters	schrift	

Information

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte



Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

Schreiben autorechtaktuell.de an den Vorstand der R+V Versicherung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

autorechtaktuell.de betreut verkehrsrechtlich tätige Anwaltskanzleien über Vertragsanwaltsnetzwerke, die autorechtaktuell.de für Automobilhersteller, Fabrikatsvereinigungen, Landesverbände des Kfz-Gewerbes, Kfz-Innungen und Sachverständigenorganisationen zur Verfügung stellt.

Die Vertragsanwälte der autorechtaktuell.de sind an unterschiedlichen Standorten in Deutschland tätig.

Über unsere Vertragsanwälte haben wir das hier beiliegende Schreiben, das offensichtlich in Ihrem Hause als Musterschreiben verwendet wird und an Geschädigte gerichtet ist, die Rechtsanwälte beauftragen, erhalten.

Der Unterzeichner kann sich nicht vorstellen, dass ein derartiges Schreiben mit Zustimmung des Vorstandes einer renommierten Gesellschaft benutzt wird.

Hier geht es mit Sicherheit nicht mehr um die Wahrnehmung berechtigter Interessen des regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherers, sondern hier werden offensichtlich Strafmaßnahmen ergriffen, um verkehrsrechtlich tätige Anwälte zu diskreditieren.

Wir erwarten umgehend eine Klarstellung hinsichtlich der Verwendung dieses Schreibens und wir gehen davon aus, dass derartige Schreiben weder in dieser noch in ähnlicher Form im Rahmen der Abwicklung eines Unfallschadens weiter verwendet werden.

Hat der regulierungspflichtige Haftpflichtversicherer Zweifel an der Bevollmächtigung durch den Anspruchsteller, kann der regulierungspflichtige Versicherer diese Zweifel durch konkrete Nachfrage bei dem mandatierten Anwalt klären und in Zweifelsfällen gegebenenfalls eine Erklärung des Mandanten einholen.

Vorliegend wird eine Gesinnungsschnüffelei an den Tag gelegt, die der Unterzeichner sich auch nach über zwanzigjähriger Tätigkeit als Verkehrsrechtsanwalt nicht hätte vorstellen können. Insoweit verbleibt bei dem Unterzeichner die Hoffnung, dass es sich hier um die übereifrige Vorgehensweise einer einzelnen Abteilung handelte, die nun umgehend abgestellt wird

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Fuchs Geschäftsführer